Appenzell Ausserrhoden

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Veterinäramt

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 67 55
veterinaeramt@ar.ch
www.ar.ch

Gesuch um eine Ausnahmebewilligung
Zum Verbringen von Tieren, welche aufgrund des BVD-Ausrottungsprogramms für den Tierverkehr gesperrt sind.

Gesuchsteller / Herkunftstierhaltung	
TVD Nr. Tierhaltung	
Name und Adresse	
Telefonnummer	
Ohrmarken-Nr. der verbringungsgesperrten Tiere, welche verbracht werden sollen	
Grund für die Verstellung	
Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller
Bestimmungstierhaltung	
TVD Nr. Tierhaltung	
Name und Adresse	
Telefonnummer	
Ich, die Tierhalterin / der Tierhalter der Bestimmungstierhaltung bestätige hiermit, dass oben aufgeführte Tiere in meine Tierhaltung verbracht werden können.	
Ort, Datum	Unterschrift Tierhalter / Tierhalterin Bestimmungstierhaltung

Entscheid des Veterinäramts: Ausnahmebewilligung

Gestützt auf Art 66 Abs. 3 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

☐ **erteilt das Veterinäramt beider Appenzell die Bewilligung** (gegebenenfalls in Absprache mit der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt der Bestimmungstierhaltung) dem Gesuchsteller, die oben aufgeführten Tiere auf direktem Weg mittels **rotem Begleitdokument** in die Bestimmungstierhaltung zu verbringen.

Strafbestimmungen
Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 47 TSG mit Busse bis Fr. 20'000.- oder in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Monaten oder Geldstrafe geahndet. Allfällige Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder Busse bis Fr. 6'000.-.

Rechtsmittelbelehrung AI
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung bei der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden, Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, schriftlich Rekurs erhoben werden. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung AR
Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Ort, Datum	Der Kantonstierarzt